

Erklärung zur Steuerpflicht gemäss FATCA und AIA

Ergänzungen zur Police/zum Vertrag/zum Antrag/zum Prämiendepot

1. Unterzeichnende Person (Bitte Zutreffendes ankreuzen)						
Natürliche Person		Unternehmen (juristische Person, Kollektiv-/ Kommanditgesellschaft)				
Vorname		Firmenname				
Name		Adresse				
Geburtsdatum		PLZ/Ort				
Adresse		Land				
PLZ/Ort						
Wohnsitzland						
Antrag vom		Police-/Vertrag-/ Depot-Nr.				
Die unterzeichnende Person ist	Versicherungsnehmer	Kunde	Anspruchsberechtigter			
	Prämiendepotinhaber	Andere:				
 Erklärung gemäss FATCA zur US-Steuerpflicht (Bitte Zutreffendes ankreuzen) Die unterzeichnende Person erklärt wahrheitsgetreu, dass 						
sie keine «US-Person» ist. Sie verpflichtet sich, Pax jegliche Änderungen des Status betreffend «US-Person» zu melden und bei Abklärungen von Pax aktiv mitzuwirken. Für den Fall, dass sie den Status als «US-Person» erlangen sollte, erteilt sie Pax die unwiderrufliche Einwilligung zur Meldung der Angaben an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS). Diese Zustimmung bleibt auch dann bestehen, wenn die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund aufgelöst werden oder Anhaltspunkte vorliegen, welche eine Annahme des Status als «US-Person» nahelegen.						
sie eine «US-Person» ist. Sie erteilt Pax die unwiderrufliche Einwilligung zur Meldung der Angaben an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS). Diese Zustimmung bleibt auch dann bestehen, wenn die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund aufgelöst werden.						
TIN (Tax Identification N	lumber)					
Falls neben der US-S	teuerpflicht keine weitere/n Steuerpflicht/	en bestehen, weiter zur L	Interschrift auf Seite 3.			

Hinweis

Vorstehende Erklärung gilt für alle bei Pax bestehenden Vertragsbeziehungen.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an: fatca@pax.ch



3. Erklärung zu Steueransässigkeiten gemäss AIA (Bitte Zutreffendes ankreuzen) Die unterzeichnende Person bestätigt, dass sie die Informationen zum AIA zur Kenntnis genommen hat und ain diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen wahr und korrekt angibt. Sie erklärt, dass sie	lle Erklärungen
als natürliche Person ausschliesslich in der Schweiz steueransässig ist. Weiter zur Unterschrift.	
als natürliche Person ausschliesslich in einem anderen Land steuerlich ansässig ist. Weiter zu Punkt 4	
als natürliche Person zusätzlich zur Schweiz in einem anderen Land steuerlich ansässig ist. Weiter zu Punk	t 4
als Rechtsträger (nicht natürliche Person) ausschliesslich in der Schweiz steueransässig ist. Weiter zu Punkt	5.
als Rechtsträger (nicht natürliche Person) in einem anderen Land/oder zusätzlich zur Schweiz in einem we steuerlich ansässig ist. Weiter zu Punkt 4 und 5.	iteren Land
Vorsätzliche Angaben von falschen Informationen auf einer Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung a	ın den Versiche

rer über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten können gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes über den Automatischen Informationsaustausch (AIAG) mit Busse bestraft werden.

Jede Änderung der Gegebenheiten, welche eine Änderung der steuerlichen Ansässigkeit bewirken könnten, muss Pax innert 30 Tagen unaufgefordert mitgeteilt werden.

4. Erklärung zu Steueransässigkeit(en)

Es müssen in der untenstehenden Tabelle angegeben werden:

- Alle Staaten, in denen die unterzeichnende Person steuerlich ansässig ist (ausser USA).
- Die Steueridentifikationsnummer(n)/Tax Identification Number (TIN) gemäss den Regelungen in den betreffenden Ansässigkeitsstaaten anzugeben

Staat der steuerlichen Ansässigkeit	TIN (Steueridentifikationsnummer)	Falls keine TIN, gemäss untenstehender Liste a., b. oder c. angeben	
		a. b. c.	
		a. b. c.	
		a. b. c.	

Information, wieso die TIN nicht zur Verfügung gestellt werden kann:

- a. Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit stellt den Ansässigen keine TIN aus.
- b. Die Ansässigkeit ist neu und die TIN ist noch nicht zugeteilt. In diesem Fall muss die TIN vor Erstellung der Police eingereicht werden.
- c. Der oben genannte Staat der steuerlichen Ansässigkeit ist kein meldepflichtiger Staat.



5. AIA-Status des R	AIA-Status des Rechtsträgers bei nicht natürlichen Personen (Bitte nur eine Variante ankreuzen)				
Der Rechtsträger ist					
ein Finanzinstitut					
ein professionell	nell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU) in einem teilnehmenden Staat.				
•	ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU) in einem nicht-teilnehmenden Staat (Eigene Deklaration des Kontrollinhabers ist auszufüllen).				
eine aktive börse	sennotierte Kapitalgesellschaft (aktiver NFE).				
eine Kapitalgesell	eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer börsenkotierten Kapitalgesellschaft ist (aktiver NFE).				
ein passiver NFE (ein passiver NFE (Eigene Deklaration des Kontrollinhabers ist auszufüllen).				
ein staatlicher Rechtsträger, Zentralbank, internationale Organisation etc. (aktiver NFE).					
ein anderer aktive	er NFE (Mehrfachauswahl möglich):				
mehr als 50% Bruttoeinkünfte aus aktiver Geschäftstätigkeit.					
nicht im Finanz- oder Vorsorgebereich tätig.					
verfügt über	eigenes Personal.				
hat eigene (g	emietete) Geschäftsräume.				
Hinweis Weitere Informatione	en erhalten Sie unter: <u>www.oecd.org/tax/</u> a	automatic-exchange			
6. Unterschrift					
Ort/Datum		Unterschrift natürliche Person/ bei Unternehmen: Zeichnngsberechtigte Person/en			



INFORMATIONZU FATCA UND AIA

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

Was ist FATCA?

Mit FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010) haben die USA ein unilaterales Gesetz in Kraft gesetzt mit dem Ziel, sämtliche im Ausland gehaltenen Finanzkonten (wie z. B. Bankkonten, Lebensversicherungsverträge mit Rückkaufswerten sowie Rentenversicherungen) von Personen, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, der Besteuerung in den USA zuzuführen.

FATCA verlangt zu diesem Zweck von ausländischen Finanzinstituten, dass sie sich bei der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS) registrieren und sich verpflichten, Finanzkonten von in den USA steuerpflichtigen Kunden zu melden.

Die Schweiz hat am 14. Februar 2013 mit den USA ein Abkommen zur vereinfachten Umsetzung von FATCA unterzeichnet. Das Abkommen wird mit dem FATCA-Gesetz (Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten) umgesetzt. FATCA tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Wer ist «US-Person»?

Eine Person gilt als «US-Person», wenn sie in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Dies kann bei **natürlichen Personen** zum Beispiel aus folgenden Gründen der Fall sein (nicht abschliessende Aufzählung):

- Die Person ist US-amerikanischer Staatsbürger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit)
- Die Person hat Wohnsitz in den USA (inklusive Doppelwohnsitz)
- Die Person ist Inhaberin einer US-Aufenthaltsbewilligung («Green Card»)
- Die Person hält oder hielt sich während einer wesentlichen Anzahl von Tagen in den USA auf:
 während mindestens 183 Tagen im laufenden Jahr oder

– während mindestens 31 Tagen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren während mindestens 183 Tagen (die US-Steuerdfinition zählt zu diesem Zweck Tage des Vorjahres nur zu einem Drittel und des zweiten vorangegangenen Jahres zu einem Sechstel).

Als «US-Personen» gelten auch:

- eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten errichtete Personengesellschaft oder Gesellschaft.
- ein Trust, wenn:
 - ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und
 - einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen.
- ein Nachlass, wenn der Erblasser US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig war.

Massgebend ist das geltende US-Recht. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der US-amerikanischen Steuerbehörde (IRS) www.irs. gov.

Was ist die TIN (Tax Identification Number)?

Die TIN (Tax Identification Number – Steueridentifikationsnummer) ist eine von der US-amerikanischen Steuerbehörde (IRS) benutzte Identifikationsnummer, die den IRS steuerpflichtigen Personen zugewiesen wird

Wenn eine unbeschränkte Steuerpflicht nach der US-Steuergesetzgebung besteht, muss eine TIN-Nummer eingeholt werden, sofern nicht bereits vorhanden.

Die TIN muss Pax angegeben werden.



Vorgehensweise bei der Verletzung der Informations- und Mitwirkungspflichten?

Kommt ein Versicherungsnehmer, ein Prämiendepotinhaber bzw. eine anspruchsberechtigte Person den Informations und Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann der entsprechende Vertrag als «US-Konto ohne Zustimmungserklärung» bezeichnet und nach den entsprechenden Vorgaben des FATCA-Gesetzes behandelt werden. Daraus ist eine anonymisierte Meldung an die IRS (Art. 10) möglich, welcher ein Gruppenersuchen folgen kann (Art. 11).

AIA – Automatischer Informationsaustausch

Was ist AIA?

Der AIA verpflichtet Pax, meldepflichtige Konten zu identifizieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Meldepflichtige Konten stellen unter anderem rückkaufsfähige Versicherungsverträge, Auszahlungspläne und Rentenverträge der ungebundenen Vorsorge Säule 3b sowie Prämiendepots dar. Die ESTV tauscht diese Daten mit der Steuerbehörde des jeweiligen steuerlichen Ansässigkeitsstaates der meldepflichtigen Person aus.

Diese meldepflichtigen Konten umfassen dabei sowohl Konten von natürlichen Personen als auch Konten von Rechtsträgern. Als Rechtsträger gelten insbesondere juristische Personen oder rechtliche Vereinbarungen wie Personengesellschaften. Bei Konten von Rechtsträgern umfasst die Identifizierungs- und Meldepflicht unter Umständen auch die beherrschende Person.

Meldepflichtig sind Konten von natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat. Der Austausch erfolgt dabei nur mit Partnerstaaten. Über diese Partnerstaaten wird eine jeweils aktuelle Liste geführt, die jederzeit auf der Website des Staatssekretariats für Finanzfragen (SIF) aufgerufen werden kann: https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/multilateral/steuer_informationsaust/automatischer-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch/

Welche Informationen werden ausgetauscht?

Meldepflichtige Informationen sind personenbezogene Daten und Angaben zum meldepflichtigen Konto wie folgt:

- Name und Adresse
- Staat der steuerlichen Ansässigkeit
- Steueridentifikationsnummer
- Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person

- Nummern aller Policen und Verträge
- Rückkaufswert des rückkaufsfähigen Kapitalversicherungsvertrages, des Auszahlungsplanes oder des Rentenvertrages per Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- Gesamtbruttoertrag von Zinsen beim Prämiendepot per Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- Gesamterlös bei Auszahlung oder Rückkauf des Versicherungsvertrages, Auszahlungsplanes oder Prämiendepots
- Name und Unternehmensidentifikationsnummer (UID) von Pax

Wozu dürfen diese Informationen verwendet werden?

Die Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, mitgeteilt werden. Diese dürfen vom Partnerstaat nur für steuerliche Zwecke verwendet werden und es ist im prinzipiell auch nicht gestattet, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten. Die Informationen müssen vom Partnerstaat vertraulich behandelt werden und dürfen nur für Personen zugänglich sein, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

Über welche Rechte verfügen Sie?

Das AIAG und das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) gewährt Ihnen folgende Rechte zu:

- Gegenüber der Versicherung stehen Ihnen sämtliche Rechte des DSG zu. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden und Sie können verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Versicherung berichtigt werden. Sie können auch verlangen, dass Sie eine Kopie der Meldung an die ESTV erhalten.
- Gegenüber der ESTV können Sie einzig das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Sofern die Übermittlung der Daten aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien für Sie unzumutbare Nachteile zur Folge hätte, stehen Ihnen die die Ansprüche nach Artikel 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 zu.

Weitere Hinweise erhalten Sie unter:



Pax Aeschenplatz 13 CH-4002 Basel Tel. +41 61 277 66 66 Fax +41 61 277 65 56 info@pax.ch www.pax.ch